

Kranke Kinder in der KiTa

Das Infektionsschutzgesetz macht dazu folgenden Aussagen:

- Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- Kinder, die an einem ansteckenden Magen-Darm-Infekt leiden, dürfen nicht in der Kindertagesstätte betreut werden.
- Kinder, die unter Kopflausbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, dürfen nach erfolgreicher Behandlung wieder in die Einrichtung gebracht werden.

Es wird auf die vertraglichen Vereinbarungen (Betreuungsvertrag), sowie die Nutzungssatzung und Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Ein über die Jahre regelmäßig diskutiertes Thema in unserer Einrichtung, ist der Umgang mit kranken Kindern bzw. mit Kindern die krank in die Kindertagesstätte gebracht werden.

Vor allem in den Wintermonaten ergibt sich regelmäßig die Situation, dass in den Gruppen besonders betroffen ist der Kleinkindbereich, regelmäßig mehr oder minder beeinträchtigte bis kranke Kinder betreut werden müssen und dies über mehrere Wochen hinweg.

Die Folgen sind, dass sich die Kinder immer wieder anstecken und über einen längeren Zeitraum krank und angeschlagen sind und sich mit dem Alltag in der Kindergruppe zunehmend schwertun.

Der Krankenstand der Erzieherinnen im Kleinkindbereich ist entsprechend hoch und manche Kollegin/Kollege werden über Wochen nicht wieder richtig gesund, da sich die Infekte hartnäckig in den Gruppen halten. Zu den angeschlagenen Kindern, die gerade in dieser Situation unsere besondere Aufmerksamkeit, Ruhe und Pflege bräuchten, kommen Personalengpässe hinzu, die ab einem bestimmten Umfang nicht mehr durch die gesunden Betreuungspersonen und Aushilfen aufgefangen werden können.

Überforderung und Frustration machen sich breit, nicht nur bei den Erzieherinnen, sondern auch bei Mütter und Väter, die ihr Kind Zuhause lassen, bis sie das Gefühl haben, dass sich der Gesundheitszustand des Kindes soweit stabilisiert hat und es in der Betreuungssituation nicht überfordert wird oder gesunde Kinder ansteckt.

Wir wissen wie schwierig es sein kann, angesichts einer angespannten Arbeitssituation, die Entscheidung zu treffen, seinem Kind eine kleine Auszeit zu gewähren, damit es sich soweit erholen kann und seinen Tag in der Kindergruppe wieder gut bewältigen kann.

Der Gesetzgeber gewährt Müttern und Vätern Zeiten, um von der Arbeit freigestellt zu werden, damit kranke Kinder zu Hause die entsprechende Fürsorge erhalten können. Wir würden uns manches Mal wünschen, dass diese Zeit für die Pflege und das Gesundwerden der Kinder in Anspruch genommen werden würde.

Wie kann ein Kind ein Gespür entwickeln, für seinen Körper und dessen Befindlichkeiten, wenn dies im Arbeitsalltag der Erwachsenen nicht vorgesehen ist und wie kann ich für meinen Körper und meine Gesundheit Verantwortung übernehmen, wenn die entsprechenden Erfahrungen fehlen? Wichtige Überlegungen, nicht nur in einer Zeit der explodierenden Kosten in unserem Gesundheitswesen.

Im Interesse aller, der Kinder, der Eltern und des Betreuungspersonals, möchten wir Sie darum bitten, mit diesem Thema verantwortungsvoll umzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass wir alle gesünder durch das Jahr kommen.

Ihr Kind/er ist/sind krank, was tun?

Ihr Kind ist akut erkrankt daheim oder in der Kindertageseinrichtung. Sie sind in Ausbildung, berufstätig oder haben andere Verpflichtungen und wissen nicht was Sie nun tun können.

- Bauen Sie sich ein Netz von weiteren Betreuungspersonen auf, die länger und kurzfristig Ihr Kind daheim betreuen kann. Denken Sie daran, dass Sie mehrere Möglichkeiten planen müssen. Tagespflegepersonen oder ein Babysitter können dazu ebenso zählen.
- Informieren Sie die Kindertageseinrichtung bereits am ersten Tag, an dem das Kind krank ist. Das ist je nach Erkrankung für die anderen Eltern wichtig. Ein Aushang erfolgt immer in anonymer Art und Weise.
- Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber über die Möglichkeiten des Homeoffice, über die betrieblichen Regelungen zu den gesetzlichen Krankentagen, wie z.B. auch über die Übertragung von gesetzlichen Krankentagen über die Obergrenze hinaus.
- Schenken Sie Ihrem Kind ausreichend Zeit und Geborgenheit, um sich auszukurieren. Rückfälle oder verschleppte Erkrankungen sind für alle Beteiligten langwieriger.

Wie viele gesetzliche Krankentage haben Sie, falls Ihr Kind akut erkrankt?

Gesetzliche Krankentage, sind die Tage, an denen Sie als Berufstätige bei der Erkrankung des Kindes unter 12 Jahren zuhause bleiben können, falls keine Betreuungsperson dort zur Verfügung steht.

- 15 Tage pro Kind/Elternteil (30 Tage für Alleinerziehende)
- 35 Tage mehrere Kinder/pro Elternteil (70 Tage für Alleinerziehende)

Wer gilt als alleinerziehend?

Als alleinerziehend ist grundsätzlich ein Elternteil anzusehen, der das alleinige Personensorgerecht für das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Kind hat. Als alleinerziehend gilt auch, wer als erziehender Elternteil faktisch alleinstehend ist. Die Krankenkasse prüft, ob eine Erklärung des Elternteils ausreichend ist oder weitere Nachweise einzureichen sind.

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Wo beantrage ich Kinderkrankengeld?

Eltern können Kinderkrankengeld bei ihrer Krankenkasse beantragen.

Können Eltern, die im Homeoffice arbeiten können, Kinderkrankengeld beantragen?

Auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten (könnten), haben bei entsprechendem Kinderbetreuungsbedarf die Möglichkeit, stattdessen Kinderkrankengeld zu beantragen. Voraussetzung ist jedoch, dass Eltern ihrer Arbeit nicht nachkommen können, weil sie ihr unter zwölfjähriges oder dauerhaft auf Hilfe angewiesenes bzw. behindertes und erkranktes Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen und eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. Hierüber muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Ist das Kinderkrankengeld abhängig vom Alter des Kindes?

Kinderkrankengeld gibt es für jedes gesetzlich versicherte Kind, das jünger als 12 Jahre alt ist. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze.

Ist es möglich, Kinderkrankengeld auch bei stationärer Behandlung des versicherten Kindes zu erhalten?

Versicherte erhalten einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn und solange die Mitaufnahme eines Elternteils bei stationärer Behandlung des versicherten Kindes aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Können die Kinderkrankentage flexibel genommen werden?

Die Kinderkrankentage können für einzelne Tage genommen werden. Sie können so zum Beispiel an zwei von fünf Tagen in einer Woche eingesetzt werden. Dies hilft Eltern, die bspw. an einigen Tagen der Woche Kinderbetreuung in Anspruch nehmen können. Auch für Elternteile, die sich tageweise mit dem anderen Elternteil bei der Kinderbetreuung zu Hause abwechseln, macht es das einfacher.

Können Eltern auch halbe Kinderkrankentage nehmen, z.B. wenn sie die Arbeit bereits angetreten haben?

Das Kinderkrankengeld ist eine Entgeltersatzleistung, die gesetzlich Krankenversicherte für (einzelne) Arbeitstage ab dem ersten Tag der Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 SGB V in Anspruch nehmen können. So besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld auch für den Tag an dem die Arbeit bereits angetreten wurde, sofern der Antrag auf Kinderkrankengeld für diesen Tag vorliegt und die Freistellung der Arbeitnehmer für den restlichen Arbeitstag unentgeltlich erfolgt. Die Höhe des Kinderkrankengelds richtet sich nach der Höhe des tatsächlich ausgefallenen Arbeitsentgelts an diesem Tag.

Können Eltern sich die Kinderkrankentage flexibel untereinander „überschreiben“?

Wenn ein Elternteil seinen Anspruch auf Kinderkrankengeld ausgeschöpft hat und dem anderen Elternteil noch Kinderkrankentage zustehen, besteht *kein gesetzlicher Anspruch* auf Übertragung noch „übriger“ Kinderkrankentage von einem auf den anderen Elternteil. Jedoch können Kinderkrankentage im Einverständnis mit dem Arbeitgeber des Elternteils, das die Kinderkrankentage bereits ausgeschöpft hat, übertragen werden.

Können Arbeitgeber den Abbau von Überstunden verlangen, bevor Eltern Kinderkrankentage nehmen können?

Wenn Eltern Kinderkrankentage nehmen, haben sie einen Anspruch auf Freistellung. Das heißt, Arbeitgeber können nicht verlangen, dass sie vorher Überstunden und/oder Zeitguthaben aufbrauchen. Das kann auch nicht aufgrund von arbeits-/tarifvertraglichen Regelungen oder Betriebs-/Dienstvereinbarungen verlangt werden.

Wie ist es, wenn ein Elternteil gesetzlich versichert und das andere Elternteil privat versichert ist?

Sind ein Elternteil und das Kind gesetzlich versichert, besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Elternteil. Ist das Kind mit dem anderen Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Was gilt für Eltern, die zurzeit weniger arbeiten und zum Beispiel in Kurzarbeit sind?

Auch Eltern in Kurzarbeit können Kinderkrankengeld beantragen, wenn sie gesetzlich versichert sind. Kurzarbeitergeld und Kinderkrankengeld dürfen nicht gleichzeitig bezogen werden.

Haben Eltern mit einem Minijob Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Eltern mit geringfügig entlohnter Beschäftigung (sog. Minijob) sind in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel nicht mit Anspruch auf Krankengeld versichert, so dass sie zwar Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit (§ 45 Abs. 5 SGB V) haben, aber nicht das Kinderkrankengeld erhalten können.

Stand: 9. Februar 2026 - Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Notfallbetreuung?

- Notieren Sie sich für Notfallsituationen Personen, die Sie kurzfristig anrufen können, z.B. Großeltern, vertraute Personen des/r Kinde/s/r, Nachbarn oder KiTa-Eltern, die Ihr/e Kind/er außerhalb der Kindertageseinrichtung betreuen können.
- Erkranken sowohl Ihr/e Kind/er als auch Sie selbst längerfristig und kann Ihr Partner nicht daheimbleiben, bekommen Sie ggf. von der Krankenkasse eine Haushalts- und Familienhilfe bezahlt.
- Information zur Unterstützung erhalten Sie unter www.werhilftweiter.de